

BGer 7B 345/2023 vom 23. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_345_2023

FR: TF 7B 345/2023 du 23 août 2023

IT: TF 7B 345/2023 del 23 agosto 2023

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen führt eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen des Verdachts der Vergehen gegen das Waffengesetz. Sie wirft ihm insbesondere vor, er habe sich aus dem Ausland ein Zielfernrohr sowie einen Laser bestellt, obschon er über keine Bewilligung zu deren Einfuhr und Besitz verfügt habe. Die Kantonspolizei Thurgau führte am 6. März 2023 am Wohnort von A._____ in U._____ wie auch in einer Liegenschaft in V._____ zwei Hausdurchsuchungen durch. Dabei stellte die Kantonspolizei in U._____ diverse Munition und eine Softair Maschinenpistole sicher. Mit Eingabe vom 15. März 2023 erhob A._____ beim Obergericht des Kantons Thurgau Einsprache gegen die Durchsuchungsbefehle vom 22. Februar 2023 (betreffend U._____) bzw. 27. Februar 2023 (betreffend V._____). Das Obergericht eröffnete zwei Beschwerdeverfahren und wies die Beschwerden mit zwei separaten Urteilen vom 9. Mai 2023 ab, soweit es darauf eintrat. A._____ wendet sich mit zwei grundsätzlich identischen Eingaben vom 12. Juli 2023 gegen die Entscheide des Obergerichts vom 9. Mai 2023 betreffend die beiden Hausdurchsuchungen in U._____ und V._____ an das Bundesgericht. Konkrete Anträge stellt er keine, bittet aber das Bundesgericht zu prüfen, was an ihm so gefährlich sein solle, dass mit (neuerdings) entsprechenden Gewaltdrohungen gegen ihn vorgegangen werden müsse. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Die zwei Beschwerden betreffen dieselben Parteien und es stellen sich dieselben Rechtsfragen. Die beiden Verfahren 7B_345/2023 und 7B_346/2023 sind daher zu vereinigen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen der angefochtenen Entscheide betreffend die Zulässigkeit der Hausdurchsuchungen nicht rechtsgenügend auseinander. Stattdessen legt er einzig seine Sicht der Dinge dar. Er äussert sich insbesondere ausführlich zur "wahren Ausgangslage der Vorgeschichte" und seiner "ohne Investigationen und ohne Gerichtsprozess" erfolgten Überweisung in die Psychiatrie, wo er angeblich vergiftet worden sei. Damit legt er indessen nicht im Einzelnen dar, inwiefern die angefochtenen

Entscheide betreffend die durchgeführten Hausdurchsuchungen rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollen. Dies ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerden genügen den gesetzlichen Formerfordernissen nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerden im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.